



Allgemeines Leistungsbewertungskonzept des Städtischen St. Michael-Gymnasiums Bad Münsterer Eifel

Stand: April 2024

Inhaltsverzeichnis

1. Grundsätze der Leistungsbewertung.....	S. 3
2. Fächerübergreifende Grundsätze der Leistungsbewertung.....	S. 4-11
2.1 Schriftliche Leistungen	
2.2 Sonstige Mitarbeit	
2.3 Nachteilsausgleich (inkl. LRS-Konzept)	
3. Arbeitsplanung.....	S. 11

1. Grundsätze der Leistungsbewertung

Ziele der Leistungsbewertung

Die Leistungsbewertung in der Schule dient dem Zweck, dem Lernenden selbst, aber auch Eltern und Lehrkräften Orientierung zu geben, welche Lernziele in welchem Umfang erreicht wurden, wo Stärken des Lernenden liegen und auf welchen Lernfeldern besondere Anstrengungen unternommen werden müssen, um wesentliche Lernziele zielgerichtet und nachhaltig zu erreichen.

Das vorliegende Konzept soll eine Vereinheitlichung der Kriterien der Leistungsmessung und Benotung am Städtischen St. Michael-Gymnasium (StMG) darstellen und sichern, dass diese Kriterien für alle am Lernprozess beteiligten Personen verbindlich sind. Dies dient auch dem Zweck, die Selbstständigkeit der Schülerinnen und Schüler beim Lernprozess zu fördern und ihnen die Übernahme von Verantwortung zu ermöglichen.

Das allgemeine Leistungsbewertungskonzept wird durch die in den schulinternen Curricula der einzelnen Fachbereiche aufgeführten fachspezifischen Anforderungen und Bedingungen weitergehend konkretisiert.

Rechtliche Rahmenbedingungen und Schulentwicklung

Die Grundsätze der Leistungsbewertung des StMG sind im *Schulgesetz* (vgl. § 48 SchulG) sowie der *Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Sekundarstufe I* (vgl. § 6 und § 7 APO-SI) und *Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die gymnasiale Oberstufe* (vgl. § 13-17 APO-GOSt) verankert. Maßgeblich sind außerdem weitere einschlägige Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsvorschriften und Rundverfügungen (insb. der LRS-Erlass, der Hausaufgaben-Erlass und der Erlass zur Lernstandserhebung).

Das Bildungsangebot des StMG orientiert sich an den gültigen Richtlinien, Lehrplänen und Bildungsstandards, die durch die schulinternen Curricula fach- und jahrgangsspezifische Konkretisierungen erfahren.

Die schulinternen Curricula und Leistungsbewertungskonzepte sind Ergebnisse der Fachschaftsarbeit sowie der partizipatorischen Schulentwicklung des StMG und als solche für Lehrerinnen und Lehrer bindend. Alle schulinternen Lehrpläne sind in ihrer aktuellen Fassung auf LOGINEO einzusehen.

Kooperation zur Gewährleistung einheitlicher Standards

Zur Gewährleistung der entsprechenden Leistungsanforderungen und Standards innerhalb der Schule finden Absprachen zwischen den das Fach unterrichtenden Kolleginnen und Kollegen statt. In diesem Rahmen erfolgt zudem regelmäßig ein Austausch und Abgleich von Klausuraufgaben/ Klassenarbeiten sowie eine Besprechung der ihnen zugrunde liegenden Bewertungskriterien, um ein einheitliches Anforderungsprofil zu garantieren. Die entsprechenden inhaltlichen und methodischen Schwerpunkte sind in den schulinternen Curricula der Fächer dargelegt. Die Schulleitung sichert durch die Einsicht von Klausuren und Klassenarbeiten die Qualität der Leistungsbewertung.

Transparenz der Leistungsbewertung

Die schulinternen Curricula mitsamt den fachspezifischen Kriterien der Leistungsbewertung sind der Schulgemeinschaft zugänglich. Grundsätze der Leistungsbewertung werden den Lerngruppen zu Beginn des Schuljahres erläutert. Die Leistungsbewertung ist in jedem Fach kriterien- und kompetenzorientiert und erfolgt auf Grundlage verschiedener Formen der Leistungsüberprüfung. Schriftliche Noten sowie sonstige Leistungen werden von Lehrerinnen und Lehrern regelmäßig dokumentiert.

Die Schülerinnen und Schülern erhalten nach Leistungskontrollen zügig und differenziert Rückmeldung bzgl. ihres Lernfortschritts und Leistungsstands. Sie erfahren regelmäßig ihren Leistungsstand im Bereich der Sonstigen Mitarbeit. Die Klassen- bzw. Jahrgangsstufenleitung erhält eine Rückmeldung zum

Leistungsstand der Klassen bzw. Kurse und meldet Auffälligkeiten der Jahrgangsstufenkoordination und der Schulleitung.

Förderung

Die Diagnose erheblicher Defizite bei Schülerinnen und Schülern wird von der Fachlehrkraft in Lern- und Förderempfehlungen festgehalten und den Eltern mitgeteilt, um Absprachen über die jeweils passenden Fördermöglichkeiten zu treffen.

Neben der inneren Differenzierung der Förderangebote der Fachlehrkraft in der Sekundarstufe I und II bestehen in den Jahrgangsstufen 5-6 Fachförderangebote der äußeren Differenzierung durch Intensivkurse in den Kernfächern, LRS-Förderkurse in den Jahrgangsstufen 5-6 (ggf. auch 7) sowie eine schwerpunktmäßige Förderung im Bereich des Lesens und der Rechtschreibung im Rahmen der sog. *Lernzeit* (s.u.) in der Jahrgangsstufe 8. In der der Jahrgangsstufe EF werden Vertiefungskurse in der Regel in Englisch, Deutsch und Mathematik angeboten.

Im Rahmen der Ergänzungsstunden in der Jahrgangsstufe 8 findet zudem ein verbindliches, individuelles Fördern („*Lernzeit*“) und Fordern statt. Dabei geschieht das individuelle Fördern in den Fächern Deutsch, Englisch, Französisch und Mathematik auf der Grundlage von Selbstlernmaterial (digital und analog) auf drei Niveaustufen. Dies bietet den Lernenden in den genannten Fächern die Möglichkeit, Defizite zu beheben. Besonders leistungsstarke Schülerinnen und Schüler werden in einem Forschungsprojekt entsprechend ihrer Neigung gefordert.

2. Fächerübergreifende Grundsätze der Leistungsbewertung

2.1. Schriftliche Leistungen

Allgemeines

Es gelten die Vorgaben der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen, der Richtlinien und Lehrpläne, der Vorgaben für das Zentralabitur sowie der schulinternen Curricula und Leistungskonzepte.

- Vor der schriftlichen Arbeit informiert die Lehrkraft die Schülerinnen und Schüler über den in der Arbeit relevanten Gegenstandsbereich, der aus dem Unterricht erwachsen ist.
- Es muss in allen Fächern in allen Jahrgangsstufen eine nachvollziehbare Möglichkeit des Abgleichs zwischen erwarteter und erbrachter Leistung gegeben werden.
- Die Ausgestaltung dieses Abgleichs wird von den Fachschaften konkretisiert.
- In den modernen Fremdsprachen wird gemäß den Beschlüssen der Schulgremien eine Klassenarbeit bzw. eine Klausur pro Schuljahr durch mündliche Prüfungen ersetzt.
- In der Qualifikationsphase I wird die erste Klausur des zweiten Kurshalbjahres in einem Fach durch eine Facharbeit ersetzt.
- In der Qualifikationsphase besteht grundsätzlich die Möglichkeit, Leistungen in Projektkursen einzubringen.
- Im Rahmen der für die Abiturprüfung vorgesehenen Punktzahl kann eine besondere Lernleistung angerechnet werden (vgl. §17 APO-GOST).
- Schülerinnen und Schüler mit einer Behinderung oder sonderpädagogischem Förderbedarf bzw. einer diagnostizierten Lese- und Rechtschreibschwäche kann auf Antrag ein Nachteilsausgleich gewährt werden.

**Anzahl und Dauer der Klassenarbeiten in der Sekundarstufe I (G9-Bildungsgang¹)
(schulspezifische Festlegung auf der Grundlage von §6 APO-SI)**

Klassenarbeiten am Gymnasium und ab der Klasse 7 Bildungsgang Gymnasium der Sekundarschule nach § 20 Absatz 8 Nummer 1								
Klasse	Deutsch		1. Fremdsprache (Englisch)		2. Fremdsprache (Französisch)		Mathematik	
	An- zahl	Dauer (nach Unter- richtsstunden)	An- zahl	Dauer (nach Unter- richts-stunden)	An- zahl	Dauer (nach Unter- richtsstunden)	An- zahl	Dauer (nach Unter- richtsstunden)
5	6	1	6	bis zu 1	-	-	6	bis zu 1
6	6	1	6	1	-	-	6	bis zu 1
7	5	1-2	5	1	5-6	1	5	1
8	4	1-2	4	1-2	4-5	1	4	1-2
9	4	2-3	4	1-2	4	1-2	4	1-2
10	3 (+ ZP)	2-3	3 (+ ZP)	1-2	4	1-2	3 (+ ZP)	2

Darüber hinaus werden im **Wahlpflichtunterricht der Klassen 9 und 10 (G9)** je Schuljahr vier Klassenarbeiten von ein bis zwei Schulstunden geschrieben.

Lernstandserhebungen sind ein Diagnoseinstrument. Sie werden nicht als Klassenarbeit gewertet und nicht benotet (siehe § 48 Absatz 2 Satz 3 SchulG in Verbindung mit dem Runderlass des MSB vom 20.12.2006 (BASS 12-32 Nr. 4).

Die entsprechenden Regelungen für die Sekundarstufe II ergeben sich aus §14 APO-GOST und werden auf dieser Basis in den schulinternen Lehrplänen mit Blick auf die Dauer einer Klausur fachspezifisch festgelegt.

Terminierung von Klassenarbeiten/ Klausuren

In einer Woche können bis zu zwei Klassenarbeiten an zwei verschiedenen Tagen geschrieben werden. Eine schriftliche Übung mit Benotung soll in einer Woche, in der zwei Klassenarbeiten geschrieben werden, nicht anberaumt werden. Die Vokabeltests der Fremdsprachen stellen eine Ausnahme dar.

Die Termine der Klassenarbeiten legen die Fachlehrkräfte zu Beginn des Halbjahres fest. Die Klassenarbeiten im WP II legt der Mittelstufenkoordinator zu Beginn des Halbjahres fest. Die Klausuren der Sekundarstufe II werden vom Oberstufenkoordinator in Absprache mit den Jahrgangsstufenleitern zu Beginn des Halbjahres festgelegt. In einer Woche können bis zu drei Klausuren an drei verschiedenen Tagen geschrieben werden. Die Schülerinnen und Schüler werden über diese Termine informiert.

Rückmeldung zu erbrachten Leistungen

Die Fachlehrerinnen und Fachlehrer geben jedem Schüler/ jeder Schülerin eine individuelle Rückmeldung über erbrachte schriftliche Leistungen. In der Regel erfolgt dies durch einen schriftlichen Erwartungshorizont, aus dem die erwarteten sowie die von Schülerinnen und Schülern erbrachten Leistungen hervorgehen. Die Schülerinnen und Schüler erhalten Rückmeldungen zum individuellen

¹ Vgl. <https://bass.schul-welt.de/12691.htm#13-21nr1.1p6>

Leistungsstand und ggf. zur Aufarbeitung und zum Ausgleich von Defiziten. Hervorragende Leistungen werden honoriert.

Bewertung

In den Erwartungshorizonten lässt die Zuordnung von Punkten zu bestimmten Leistungen eine nachvollziehbare Gewichtung erkennen. Für die Schülerinnen und Schüler wird die Bewertung der von ihnen erbrachten Leistung dadurch transparent.

Zur Orientierung für die Notenvergabe in der Sekundarstufe I dient das Bewertungssystem der zentralen Prüfungen am Ende der Jahrgangsstufe 10 (vgl. www.standardsicherung.de). Gerade in den früheren Klassen kann es sinnvoll sein, von diesem System abzuweichen. Maßgeblich sind die Vorgaben der Leistungskonzepte der Fachschaften.

Zur Orientierung für die Notengebung in der Sekundarstufe II dient das folgende Bewertungssystem, das auch der Bewertung des Zentralabiturs zugrunde liegt. Abweichungen können von den Fachkonferenzen beschlossen werden.

Note	Prozente	Note	Prozente
1+	95-100	3-	55-59
1	90-94	4+	50-54
1-	85-89	4	45-49
2+	80-84	4-	39-44
2	75-79	5+	33-38
2-	70-74	5	27-32
3+	65-69	5-	20-26
3	60-64	6	0-19

In den neuen Fremdsprachen dient das folgende Bewertungssystem als Grundlage in der Qualifikationsphase; die Bepunktung variiert in Abhängigkeit von der zu überprüfenden Kompetenz.

Konstruktionshinweise für Klausuren				
Ermittlung der Gesamtnote der Klausur				
Anteil (ab)	150 Punkte	160 Punkte	200 Punkte	Notenpunkte (Q-Phase)
95 %	143 - 150	152 - 160	190 - 200	15
90 %	135 - 142	144 - 151	180 - 189	14
85 %	128 - 134	136 - 143	170 - 179	13
80 %	120 - 127	128 - 135	160 - 169	12
75 %	113 - 119	120 - 127	150 - 159	11
70 %	105 - 112	112 - 119	140 - 149	10
65 %	98 - 104	104 - 111	130 - 139	9
60 %	90 - 97	96 - 103	120 - 129	8
55 %	83 - 89	88 - 95	110 - 119	7
50 %	75 - 82	80 - 87	100 - 109	6
45 %	68 - 74	72 - 79	90 - 99	5
40 %	60 - 67	64 - 71	80 - 89	4
33 %	50 - 59	53 - 63	66 - 79	3
27 %	41 - 49	43 - 52	54 - 65	2
20 %	30 - 40	32 - 42	40 - 53	1
0 %	0 - 29	0 - 31	0 - 39	0

Dezentrale Dienstbesprechungen Herbst 2023 22

Umgang mit einer erhöhten Anzahl an Verstößen gegen die sprachliche Richtigkeit:

Grundsätzlich eröffnen sich zwei Möglichkeiten, Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit zu berücksichtigen: einerseits durch die Vergabe entsprechender Rohpunkte innerhalb des Erwartungshorizontes für die Darstellungsleistung und andererseits gemäß § 6 Abs. 6 APO SI und § 13 Abs. 2 APO-GOST.

- Für die Sekundarstufe I gilt: Die Gesamtnote wird um bis zu eine Notenstufe herabgesetzt.

- Für Sekundarstufe II gilt: In den Jahrgangsstufe EF wird die Arbeit um eine Notenstufe und in der Qualifikationsphase um bis zu zwei Notenpunkte herabgestuft.

Facharbeit und Projektarbeit

Die Facharbeit ersetzt die erste Klausur des zweiten Halbjahres in der Qualifikationsphase I in dem Fach, in dem sie geschrieben wird. Die formalen Vorgaben und Bewertungskriterien (vgl. Konzept *Facharbeiten*) werden den Schülerinnen und Schülern vor Beginn der Arbeitsphase zur Facharbeit schriftlich mitgeteilt. An einem Methodentag zur Einführung in das wissenschaftspropädeutische Arbeiten erwerben die Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe Q1 zu Beginn der Arbeitsphase zur Facharbeit weitere Kompetenzen für die Erstellung dieser.

Weitere Konkretisierungen finden sich in den Leistungsbewertungskonzepten der Fachschaften.

Die Verpflichtung zur Anfertigung einer Facharbeit entfällt bei Belegung eines Projektkurses (§14, Abs. 3 APO-GOST). Die Projektarbeit bildet den Abschluss des Projektkurses in der Q1. Am Ende der Projektkurse wird eine Jahresnote erteilt, die sich zu gleichen Teilen aus der Abschlussnote der beiden Halbjahresleistungen im Bereich „Sonstige Mitarbeit“ und einer weitgehend eigenständigen Dokumentation, die in Umfang und Anforderungen den Ergebnissen zweier Schulhalbjahre entspricht, zusammensetzt. Bei Arbeiten, an denen mehrere Schülerinnen und Schüler beteiligt sind, muss die individuelle Schülerleistung erkennbar sein (§14, Abs. 7 APO-GOST). Die formalen Vorgaben und Bewertungskriterien entsprechen denen der Facharbeit.

Der Projektkurs kann auch als besondere Lernleistung in die Gesamtqualifikation eingebracht werden (vgl. §28, Abs. 10 APO-GOST). Als besondere Lernleistung können ein umfassender Beitrag aus einem von den Ländern geförderten Wettbewerb oder die Ergebnisse des Projektkurses oder eines umfassenden fachlichen oder fachübergreifenden Projektes gelten. (vgl. § 17 APO-GOST).

Feststellungsprüfungen

In der Sekundarstufe I gilt laut §6 Absatz 5 der APO-S I: Nicht erbrachte Leistungsnachweise gemäß § 48 Abs. 4 SchulG sind nach Entscheidung der Fachlehrerin oder des Fachlehrers nachzuholen oder durch eine Prüfung zu ersetzen, falls dies zur Feststellung des Leistungsstandes erforderlich ist.

In der Sekundarstufe II gilt laut § 13 Absatz 5 der APO-GOST: Schülerinnen und Schülern, die aus von ihnen nicht zu vertretenden Gründen die erforderlichen Leistungsnachweise nicht erbracht haben, ist Gelegenheit zu geben, die vorgesehenen Leistungsnachweise nachträglich zu erbringen. Im Einvernehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter kann die Fachlehrkraft den Leistungsstand auch durch eine Prüfung feststellen (§ 48 Abs. 4 SchulG).

Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, die geforderten Leistungsnachweise zu erbringen. Verweigert eine Schülerin oder ein Schüler einzelne Leistungen oder sind Leistungen in einem Fach aus von ihr oder von ihm zu vertretenden Gründen nicht beurteilbar, wird die einzelne Leistung oder die Gesamtleistung wie eine ungenügende Leistung bewertet (§ 13 Abs. 5 APO-GOST und vgl. § 48 Abs. 5 SchulG).

2.2. Sonstige Mitarbeit

Inhaltliche Aspekte

Zum Beurteilungsbereich der Sonstigen Mitarbeit „gehören alle in Zusammenhang mit dem Unterricht erbrachten schriftlichen, mündlichen und praktischen Leistungen“ (§6 Abs. 2 APO SI), z. B.:

- Unterrichtsgespräch
- Referate/ Präsentationen

- Protokolle
- Durchführung und Darstellung von Versuchen
- Lern- und Leistungsverhalten in den verschiedenen Sozialformen (z. B. Gruppenarbeit, Projektarbeit etc.)
- schriftliche Übungen
- Führen einer Mappe oder eines Heftes

Kriterien für die Bewertung der Sonstigen Mitarbeit

Herangehensweise/ Methodik und Arbeitshaltung, z. B.

- Grad der Selbstständigkeit
- Sorgfalt
- Kommunikationsregeln anwenden und einhalten
- im Rahmen der zur Verfügung gestellten Unterrichtszeit effizient arbeiten
- Fragen und Problemstellungen erfassen
- Beiträge anderer würdigen und im Hinblick auf die Aufgabenstellungen nutzen
- fachspezifische Kenntnisse und Methoden anwenden
- geeignete Präsentationsformen wählen
- selbstständig Fragen- und Problemstellungen entwickeln
- Arbeitswege, Organisation und Steuerung selbstständig planen
- Reflexion über das eigene Vorgehen beim Lösen von Aufgaben, Anwendung von Sprech- und Verständigungsstrategien
- Einbringen des Einzelnen in die Gruppe sowie kooperative Lernbeiträge
- sachbezogenes Engagement und Konzentration

Inhalt, z. B.

- Vollständigkeit
- Sachliche Richtigkeit
- Selbstständigkeit und Schlüssigkeit/Stringenz
- Umfang und Relevanz (Sachbezug) des eingebrachten Wissens
- Nuancierung und Präzision der Aussagen
- Komplexität der Beiträge
- Flexibilität und Vernetzung von Inhalten

Darstellung, z. B.

- Abstraktion, Kohärenz und Klarheit
- Kommunikationsbezogenheit
- Ökonomie und Prägnanz durch Verwendung themenbezogenen Vokabulars und der für die Realisierung der Mitteilungsabsichten grundlegenden Strukturen
- Differenziertheit
- korrekte Anwendung von Sprachregister und Sprachniveau; in den Fremdsprachen auch Idiomatik

Weitere und konkretere fachliche Kriterien werden von den Fachschaften in den fachinternen Leistungsbewertungskonzepten spezifiziert und den Schülerinnen und Schülern im Unterricht erläutert. Eine Sonderstellung kommt den Hausaufgaben in der Sekundarstufe I zu, die gemäß dem Hausaufgabenenerlass inhaltlich nicht bewertet, wohl aber entsprechend gewürdigt werden. Die Bestimmungen über den Beurteilungsbereich *Sonstige Mitarbeit* ergeben sich aus §15 1-2 APO GOST.

Schriftliche Übungen

Eine Form der sonstigen Mitarbeit ist die schriftliche Übung, die benotet wird. Die Schülerinnen und Schüler sollen lernen, kurze begründete Stellungnahmen zu einem begrenzten Thema abzugeben und aus dem Unterrichtszusammenhang sich ergebende vorbereitete Fragestellungen zu beantworten.

Schriftliche Übungen sind methodische Hilfen zur Sicherung des Lernerfolgs, die zum Beispiel

- die Hausaufgaben überprüfen,
- einen Unterrichtsaspekt darstellen,
- ein bekanntes Problem charakterisieren,
- ein zentrales Unterrichtsergebnis formulieren,
- einen im Unterricht besprochenen Lösungsweg nachvollziehen,
- einen im Prinzip bekannten Versuchsablauf beschreiben.

Die Aufgabenstellung muss sich aus dem vorhergegangenen Unterricht ergeben. Dabei sind folgende Aufgabentypen möglich, z. B.

- Begriffserläuterungen und Definitionsaufgaben
- kleine Transfer- und Problemlösungsaufgaben
- Einübung in den Umgang mit Texten
- Sicherung und Überprüfung zentraler Unterrichtsergebnisse

Eine schriftliche Übung, die benotet werden soll, darf nur an einem Tag angesetzt werden, an dem für die betreffenden Schülerinnen und Schüler keine Klassenarbeiten/ Klausuren geschrieben werden. Mehr als zwei schriftliche Übungen dürfen an einem Tag nicht angesetzt werden. Sie ist den Schülerinnen und Schülern rechtzeitig anzukündigen. Es erfolgt keine umfassende Korrektur wie bei einer schriftlichen Klassenarbeit oder Klausur. Sie kann in keinem Fall eine Klassenarbeit oder Klausur ersetzen. Die schriftliche Übung sollte in der Regel von den Schülerinnen und Schülern ausformuliert sein. In der Regel sollte die Bearbeitungszeit in der Sekundarstufe I 15-20 und in der Sek. II 30-45 Minuten nicht überschreiten.

2.3 Nachteilsausgleich

Definition

Nachteilsausgleiche zielen darauf ab, Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen, chronischen Erkrankungen und/oder Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung durch gezielte Hilfestellungen in die Lage zu versetzen, ihre Fähigkeiten im Hinblick auf die gestellten Anforderungen nachzuweisen.

Sie können grundsätzlich gewährt werden für:

- Schülerinnen und Schüler, die eine Behinderung, eine medizinisch attestierte langfristige chronische Erkrankung oder eine medizinisch diagnostizierte Störung, auch im autistischen Spektrum, aber keinen Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung haben,
- Schülerinnen und Schüler, die von einer Verunfallung betroffen sind, d.h. von akuten, ärztlich attestierten Beeinträchtigungen, wie z.B. einer gebrochenen Hand,
- Schülerinnen und Schüler mit besonderen Schwierigkeiten beim Lesen und Rechtschreiben.

Rechenschwäche kann in Nordrhein-Westfalen im Einklang mit den Regelungen der Kultusministerkonferenz grundsätzlich nicht im Rahmen eines Nachteilsausgleichs berücksichtigt werden.

Ein Antrag auf Nachteilsausgleich für die zentralen Prüfungen in der Sekundarstufe II muss über die Schulleitung an die Bezirksregierung gestellt werden.

Gewährung eines Nachteilsausgleichs nach § 2 Abs. 9 SchulG / § 6 Abs. 9 APO SI / RdErl. Förderung von Schülerinnen und Schülern bei besonderen Schwierigkeiten im Erlernen des Lesens und Rechtschreibens (LRS) – LRS-Konzept am StMG

A) Diagnose

1. Die Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 5 werden zu Beginn des Schuljahres zum LRS-Test (HSP 4-5) eingeladen. Schülerinnen und Schüler höherer Klassenstufen können bei Bedarf ebenfalls getestet werden (HSP 5+; Preis ca. 1,40 €). Die Deutschfachlehrkraft lässt die Ergebnisse online auswerten und teilt der Erprobungsstufenkoordinatorin/ LRS-Beauftragten Schülerinnen und Schüler mit diagnostizierten Schwierigkeiten mit. Die Eltern aller teilnehmenden Schülerinnen und Schüler erhalten zeitnah eine Rückmeldung über das Diagnoseergebnis durch die Deutschfachlehrkraft.
2. Alle Schülerinnen und Schüler mit durch den Test diagnostizierten Schwierigkeiten erhalten auf Grundlage des LRS-Erlasses eine spezielle Förderung:
 - LRS-Förderkurse in den Klassen 5-6 (ggf. auch 7); Schwerpunktsetzung in der „Lernzeit“ Klasse 8
 - Förderung im Rahmen der individuellen Förderung im Deutschunterricht
 - Beratung der Eltern dieser Kinder durch die Deutschlehrkraft und (bei Bedarf) die LRS-Beauftragte (*Darüber hinaus können auch Schülerinnen und Schüler in den schulischen LRS-Kursen gefördert werden, wenn von der Deutschfachlehrkraft oder einem außerschulischen Institut Schwierigkeiten im Bereich des Lesens und Rechtschreibens diagnostiziert werden.*)
3. Anträge auf Nachteilsausgleich/ Schutzmaßnahmen
 - Anträge können auf Initiative der Eltern und auf Initiative der Fachlehrkräfte (Deutsch/ Englisch) hin an die Schulleitung gestellt werden.
 - Die Schulleitung fordert alle das betreffende Kind unterrichtenden Lehrkräfte auf, in einer Dienstbesprechung über einen geeigneten Nachteilsausgleich oder eine geeignete Schutzmaßnahme (letzteres nur in Jgst. 5-6; in begründeten Einzelfällen auch in den Klassen 7-10) in den einzelnen Fächern zu beraten.
 - Die Dienstbesprechung empfiehlt der Schulleitung eine entsprechende Maßnahme, über die die Schulleitung entscheidet.
4. Die Teilnahme an der Fördermaßnahme und die Anwendung von Nachteilsausgleich und Schutzmaßnahmen wird in der Schülerakte dokumentiert.
5. Der Erfolg der Fördermaßnahmen wird am Ende jedes Halbjahres durch die Deutschfachlehrkraft überprüft (ggf. mithilfe der HSP).

B) Beispiele möglicher Nachteilsausgleiche in Tests/ KA:

- Zeitverlängerung
- Gebrauch von Computern
- mündliches Abfragen von Vokabeln

C) Beispiele möglicher Schutzmaßnahmen:

- Notenschutz: keine Einbeziehung der Rechtschreibleistung (Gesamtpunktzahl in der KA sinkt um die entsprechende Punktzahl im Bereich des Rechtschreibens) in der Jahrgangsstufe 5-6 (in begründeten Einzelfällen auch in den Klassen 7-10)²
- zurückhaltende Gewichtung des Rechtschreibens in den Zeugnisnoten
- bei Versetzungen/ Abschlüssen sind Leistungen beim Lesen und Schreiben nicht ausschlaggebend

² Vgl. Artikel 4: Leistungsfeststellung und -beurteilung unter <https://bass.schul-welt.de/280.htm#14-01nr1nr4>

- besondere Schwierigkeiten im Rechtschreiben sind kein Hinderungsgrund für die Weiterempfehlung / Schulempfehlung
- Durchführung dieser Schutzmaßnahmen für alle Schulfächer

D) Gewährung eines Nachteilsausgleichs bei zentralen Prüfungen in der Sekundarstufe II:

Für Schülerinnen und Schüler mit Schwierigkeiten beim Erlernen des Lesens und Rechtschreibens kann bei der Bezirksregierung für die Lernstandserhebungen, die Zentralen Prüfungen in Klasse 10, die Zentrale Klausur in der Jgst. EF sowie die Abiturprüfungen im Fach Deutsch und in den Fremdsprachen ein Nachteilsausgleich beantragt werden.

E) Voraussetzungen für die Gewährung eines Nachteilsausgleiches sind:

- eine schulische Diagnose von Lese- und Rechtschreibschwierigkeiten
- durchgehende Fördermaßnahmen
- die lückenlose Dokumentation der Fördermaßnahmen und Nachteilsausgleiche bzw. Schutzmaßnahmen in der Schülerakte

Grundsätzlich unterliegen alle Entscheidungen zu Nachteilsausgleichen der Einzelfallprüfung auf Grundlage der relevanten Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsvorschriften und Rundverfügungen.

3. Arbeitsplanung

Ziel	Verantwortliche	Beteiligte	Zeitraumen	Ist-Zustand
Überarbeitung Grundlagen der Leistungsbewertung → Anzahl und Dauer Klassenarbeiten / Konstruktionshinweise Klausuren	Koordinatorin SE und UE	Fachschaften	März 2024	erfolgt
Anpassung LRS-Konzept an das modifizierte Förderkonzept	LRS-Beauftragte	Deutschfachschaft/SL	März 2024	erfolgt